

Die beiden angefochtenen Verordnungen verstießen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften der Verordnung Nr. 2026/97 ⁽¹⁾, der Verordnung Nr. 384/96, des Antidumping-Übereinkommens und des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, indem sie Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gemeinschaft von 25 Mitgliedstaaten eingeführt hätten, obwohl die Untersuchung auf der Grundlage von 15 Mitgliedstaaten eingeleitet und durchgeführt worden sei.

Die Verordnung Nr. 1628/2004 führe Ausgleichszölle ein, die im Hinblick auf die indische DEPB-Nachausfuhr-Regelung unangemessen hoch seien, und verstoße dadurch gegen die Verordnung Nr. 2026/97, das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, enthalte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und verletze wesentliche Verfahrensvorschriften.

Es liege ein Verstoß gegen die Verordnungen Nr. 2026/97 und Nr. 384/96, gegen das Antidumping-Übereinkommen und das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da die angefochtenen Maßnahmen die Feststellung einer bedeutenden Schädigung auf Daten stützen, die wegen wettbewerbswidriger Absprachen zur Marktaufteilung und über die Preisfestsetzung zwischen den zur Gemeinschaftsindustrie gehörenden Unternehmen, die durch eine Entscheidung der Kommission selbst bestätigt und gebilligt worden seien, unzuverlässig geworden seien.

Schließlich verstießen die angefochtenen Maßnahmen gegen Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 384/96 und gegen Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung Nr. 2026/97, da, als die Schädigung letzten Endes festgestellt worden sei, die Auswirkungen anderer Faktoren nicht berücksichtigt worden seien und dadurch indischen Einfuhren durch andere Faktoren verursachte Schädigungen angelastet worden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 18. September 2004, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 18. September 2004, S. 10.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6. März 1996, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288 vom 21. Oktober 1997, S. 1).

Klage von Frau Elisabetta Dami gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 19. November 2004

(Rechtssache T-466/04)

(2005/C 69/35)

(Sprache der Klageschrift: Französisch)

Frau Elisabetta Dami, wohnhaft in Milano (Italien), hat am 19. November 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Paolo Guido Beduschi und Silvia Giudici.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Zweiten Beschwerdekammer: The Stilton Cheese Makers Association.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das an das Amt gerichtete und gemeinsam unterzeichnete Schreiben vom 4. Juni 2004 keine Erklärung zur Beendigung des streitigen Verfahrens vor der Beschwerdekammer darstellt, sondern einen bloßen Aussetzungsantrag;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes vom 20. September 2004 in der Sache R 973/2002-2 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „GERONIMO STILTON“ für Waren und/oder Dienstleistungen der Klassen 16 (Bücher usw.), 25 (Bekleidungsstücke usw.), 28 (Spiele usw.), 29 (Fleisch usw.), 30 (Kuchen usw.) und 41 (Dienstleistungen im Bildungsbereich usw.) – Anmeldung Nr. 1 345 503.
---------------------------------	--

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	The Stilton Cheese Makers Association.	— festzustellen, dass das an das Amt gerichtete und gemeinsam unterzeichnete Schreiben vom 4. Juni 2004 keine Erklärung zur Beendigung des streitigen Verfahrens vor der Beschwerdekammer darstellt, sondern einen bloßen Aussetzungsantrag;
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Nationale Wortmarke „STILTON“; Herkunftsbezeichnungen WHITE STILTON CHEESE und BLUE STILTON CHEESE.	— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes vom 20. September 2004 in der Sache R 982/2002-2 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Stattgabe des Widerspruchs für die Klassen 29 und 30.	— dem Amt die Kosten aufzuerlegen.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Die Beschwerdekammer hat angenommen, dass nach Änderungen des Warenverzeichnisses durch ein gemeinsames Schreiben der Beteiligten vom 4. Juni 2004 der Widerspruch zurückgezogen und damit das Verfahren beendet worden ist. Nach Auffassung der Beschwerdekammer war damit nur noch über die Kosten zu entscheiden; sie hat jedem Beteiligten seine eigenen Kosten und Auslagen im Widerspruchsverfahren und im Beschwerdeverfahren auferlegt.	
Klagegründe:	Die Klägerin macht geltend, dass das Schreiben vom 4. Juni 2004 nur ein bloßer Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gewesen sei, um den Beteiligten Gelegenheit zur einvernehmlichen Beilegung der noch offenen Frage zu geben, welche weiteren Waren außer Milch- und Käseprodukten noch aus Klasse 29 zu streichen seien, um der Widerspruchsführerin die Rücknahme ihres Widerspruchs zu ermöglichen. Die Beschwerdekammer habe die Unterschrift der Klägerin unter den Aussetzungsantrag irrig als Zustimmung zu den Anträgen der Widerspruchsführerin betrachtet.	<i>Klagegründe und wesentliche Argumente</i>
	Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin.
	Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „GERONIMO STILTON“ für Waren und/oder Dienstleistungen der Klassen 16 (Bücher usw.), 25 (Bekleidungsstücke usw.), 28 (Spiele usw.), 29 (Fleisch usw.), 30 (Kuchen usw.) und 41 (Dienstleistungen im Bildungsbereich usw.) – Anmeldung Nr. 1 345 503.

Klage von Frau Elisabetta Dami gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 19. November 2004

(Rechtssache T-467/04)

(2005/C 69/36)

(Sprache der Klageschrift: Französisch)

Frau Elisabetta Dami, wohnhaft in Milano (Italien), hat am 19. November 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Paolo Guido Beduschi und Silvia Giudici.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Zweiten Beschwerdekammer: The Stilton Cheese Makers Association.

Die Klägerin beantragt,

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: The Stilton Cheese Makers Association.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Nationale Wortmarke „STILTON“; Herkunftsbezeichnungen WHITE STILTON CHEESE und BLUE STILTON CHEESE.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs für die Klassen 29 und 30.